

Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg (BiGS-FHB)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 i.V.m. 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl. I S. 394) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren gemäß dieser Satzung.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Sonderleistungen und bei Verzug der Rückgabe von Bibliotheksgut werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren sind sofort fällig. Die Hochschulbibliothek kann Vorauszahlung verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

(3) Darüber hinaus kann die Hochschulbibliothek Verwaltungsgebühren und Aufwandsersatz für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der hausinternen Ordnung, die von Benutzern widerrechtlich veranlasst worden sind, erheben.

(4) Die bei der Beitreibung von Gebühren zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die nachstehenden Dienst- und Ersatzleistungen sowie für Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden Gebühren

entsprechend der Anlage erhoben. Es bedarf nicht der Erinnerung durch die Hochschulbibliothek.

§ 4 Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern. Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die der Nutzer der Hochschulbibliothek auf deren Anforderung überlässt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Kosten

(1) Gebühren und Kosten können unter Beachtung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg vom 20.01.1995 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 112) außer Kraft.

Brandenburg, den 14.03.2005

Anlage
Gebührensatzung